

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 5.

Weimar.

18. Februar 1905.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. das Reichsschuldbuch, Seite 37. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Gewährung des Ehrenquartiers an den Sige- und Deputy-Generalconsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Frederick D. Ferguson, Seite 29. — Ministerialbekanntmachung, betr. Absetzung von Diphtherie-Serum, Seite 29. — Ministerialbekanntmachung, betr. Begehr in der Postagentur der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., Seite 29. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestellung eines Verwaltungskommissars für die Erweiterung des Saalbahnhofs Jena, Seite 30. — Ministerialbekanntmachung, betr. Begehr in den Angelegenheiten des Schenkensauschusses der Landwirtschaftskammer, Seite 30.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend das Reichsschuldbuch,

vom 10. Februar 1905.

[16] I. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1904 Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 28. Juni 1904 genehmigt hat, werden diese im Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1904, S. 379, veröffentlichten Bestimmungen unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 29. Februar 1892 — Regierungsblatt S. 27 — nachstehend noch besonders bekannt gemacht. Die Änderungen gegen die bisherigen Bestimmungen sind durch lateinische Druckchrift hervorgehoben worden.

Weimar, den 10. Februar 1905.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Hunnus.